

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Informationsvorlage Recht und Ordnung öffentlich ☒ Surmann, Reiner nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 148/2016
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss	7	10.05.2016
Bericht zur Korruptionsprävention		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung des Stadtkämmerers:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Der Korruptionspräventionsbeauftragte berät den Verwaltungsvorstand und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung umfassend in allen Fragen der Korruptionsprävention. Auf der Grundlage einer Dienstanweisung, die als **Anlage 1** beigefügt ist, führt der Korruptionspräventionsbeauftragte zweimal jährlich Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung durch und erörtert die in der Dienstanweisung enthaltenen Aspekte einer Korruptionsvorsorge. Zunehmend werden hierbei auch Compliance und das nachfolgend angesprochene Hinweisgebersystem vorgestellt. Das Hinweisgebersystem wurde mit den Ombudsleuten aus der Anwaltskanzlei Aulinger aus Bochum/Essen nach Vorstellung in der Fraktionsvorsitzendenrunde und unter Beteiligung des Personalrates sowie einer Vorstellung in der mittleren Leitungsebene der Verwaltung im Februar 2016 implementiert. Die Einführung hierzu sowie das zugehörige, vom Korruptionsbeauftragten im Zusammenwirken mit der Ombudsstelle erarbeitete und vom Datenschutzbeauftragten sowie dem Personalrat gebilligte Konzept sind als **Anlage 2** beigefügt. Der Korruptionspräventionsbeauftragte berichtet zudem einmal jährlich dem Rat über Spenden und Sponsoreneleistungen.

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW sieht vor, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen nach 5 Jahren die Stelle wechseln müssen. Zur Vermeidung der gerade in kleineren Gemeinden nicht ganz unproblematischen Personalrotation müssen besondere Kompensationsmaßnahmen dauerhaft praktiziert werden. Die besonders korruptionsgefährdeten Aufgabenbereiche wurden in jedem Fachbereich unter Mitwirkung der Sachgebiete zusammen mit dem Korruptionspräventionsbeauftragten definiert und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen (beispielhaft 4 bis 6 Augenprinzip, Sonderprüfungen usw.) entwickelt und festgelegt. Diese Kompensationsmaßnahmen wurden der Kommunalaufsicht gemeldet und von dort gebilligt. Das Rechnungsprüfungsamt legt diese Selbstverpflichtungen der Rechnungsprüfung zugrunde. Von einem Abdruck wird wegen des für jeden Fachbereich sehr unterschiedlichen Regelungsinhaltes abgesehen. Dieses Regelwerk ersetzt einen Gefährdungsatlas und weist die Besonderheit auf, dass dieses Regelwerk von den Betroffenen im Wege einer Selbstverpflichtung erarbeitet worden ist.

Besonderen Niederschlag findet Korruptionsprävention in weiteren Dienstanweisungen und in der städtischen Vergabeordnung.

Der Korruptionspräventionsbeauftragte wird an der Sitzung teilnehmen und steht für Rückfragen zur Verfügung.